

## Entscheidung des Monats – August 2024

### **OLG Köln, Urt. v. 11.06.2024 - 1 ORs 52/24**

#### I. Amtliche Leitsätze

1. Die Ankündigung, ein rechtlich nicht gebotenes Handeln zu unterlassen, kann sich als Drohung mit einem empfindlichen Übel darstellen.
2. Ein angedrohtes Übel ist indessen nicht „empfindlich“ im Sinne von § 253 StGB, wenn von dem Bedrohten erwartet werden kann, dass dieser der Drohung in besonnener Selbstbehauptung standhält.
3. Das ist in einem Fall anzunehmen, in dem ein Fluggast auf dem Flughafen (...) im Sommer 2022 unter Beibehaltung seines Platzes in der Warteschlange vor dem Sicherheitsbereich, dem Ansinnen des Angeklagten „Linemanagers“, ihn gegen einen geringen Geldbetrag an der Warteschlange vorbeizuführen, standhält.

#### II. Sachverhalt

Das *Amtsgericht Köln* („AG“) hat den Angeklagten aus rechtlichen Gründen freigesprochen. Das *Oberlandesgericht Köln* („OLG“) hat die zulässige Sprungrevision der *Staatsanwaltschaft Köln* verworfen.

Das AG hatte folgenden Sachverhalt festgestellt: Der Angeklagte war im Juli 2022 am Flughafen (...) für ein privates Sicherheitsunternehmen als Linemanager zur Ordnung und Entzerrung der damals erheblichen Warteschlangen tätig. Der Angeklagte war in seiner Funktion auch befugt, ggf. einzelne Personen in Bereiche zu führen, in denen sie kürzer warteten.

Der Zeuge B befand sich mit einem Begleiter in einer Warteschlange, um die Sicherheitskontrolle passieren zu können. Da der Zeuge aufgrund der langen Wartezeit damit rechnete, seinen Flug zu verpassen, sprach er den Angeklagten an, welcher durch seine Kleidung als Mitarbeiter des Flughafens zu identifizieren war. Der Zeuge erkundigte sich, ob aufgrund der Möglichkeit, dass er seinen Flug verpasse, ein „Fast-Check-In“ möglich sei. Dem Zeugen war bekannt, dass solche Möglichkeiten bei manchen Fluggesellschaften gelegentlich gegen Aufpreis durchgeführt werden. Der Angeklagte bat den Zeugen daraufhin, ihm nach draußen zu folgen und sagte dort: *„Ich riskiere dafür zwar meinen Job, aber wie viel kannst Du machen? Einen Fuffi?“*. Nachdem der Zeuge das Angebot ablehnte, erklärte der Angeklagte *„Entweder ihr macht das und ich bringe Dich und Deinen Kollegen nach vorne und spare euch 2,5 Stunden oder ihr müsst auf den guten Willen von anderen*

*Leuten hoffen. Kein Geld dabei?“ Der Zeuge lehnte dieses Angebot endgültig ab und ging zurück in die Schlange, in welcher sein Begleiter auf ihn wartete.*

### III. Entscheidung und Entscheidungsgründe

Der 1. Strafsenat des *OLG* entschied, dass die Urteilsgründe den gesetzlichen Anforderungen standhielten. Bei einem Freispruch aus rechtlichen Gründen, müsse sich aus den Urteilsgründen ergeben, welche Tatsachen das Gericht für erwiesen erachtet habe und aus welchen Gründen das Gericht den festgestellten Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht für nicht strafbar halte (vgl. § 267 Abs. 5 S. 1 StPO). Das AG sei zu Recht davon ausgegangen, dass sich der Angeklagte aufgrund des festgestellten Sachverhalts nicht der versuchten Erpressung i.S.d. §§ 253, 22, 23 StGB schuldig gemacht hat.

Vornehmlich hatte das *OLG* dabei zu entscheiden, ob in dem Unterlassen des „Fast-Check-In´s“ ein Übel lag, insbesondere ob dieses Übel auch empfindlich war. Im Einzelnen:

1. Eine Drohung liege vor, wenn der Täter ein Übel in Aussicht stellt, auf dessen Eintritt oder Verhinderung er Einfluss hat oder zu haben vorgibt. Auch in der Ankündigung, ein rechtlich nicht gebotenes Handeln zu unterlassen, könne ein empfindliches Übel liegen. Dabei sei nicht entscheidend, was der Täter tun oder unterlassen darf, sondern vielmehr, welches Übel als Folge seines Verhaltens (angeblich) eintreten wird.

Ein Übel sei in der Regel eine vom Betroffenen als nachteilig empfundene Veränderung der Außenwelt. Hierbei reiche es aus, dass dieses Übel als etwas Unangenehmes, Nachteiliges und den Umständen nach zu Vermeidendes verstanden wird. Dabei sei auf den objektiven Empfängerhorizont abzustellen.

Das AG hatte diese Voraussetzungen bereits unter dem Hinweis, dass es dem Angeklagten nicht auf die Drohung ankam und eine solche nicht seiner Willensrichtung entsprach, abgelehnt. Diese Ausführungen würden nach Ansicht des *OLG* nicht zur Verneinung des Tatbestandes genügen.

Objektiv habe der Angeklagte nicht erklärt, dass der Zeuge in jedem Fall seinen Flug sicher verpassen werde. Er habe vielmehr erklärt, dass der Zeuge bei Nichtzahlung „auf den guten Willen“ anderer Leute angewiesen sei und dieser möglicherweise seinen Flug verpassen werde. Damit habe der Angeklagte vorgegeben, auf das Eintritt des Übels Einfluss zu haben und Herr des Geschehens zu sein.

Jedoch habe der Angeklagte keine Verschlechterung der derzeitigen Situation, sondern nur die Beibehaltung des Status quo in Aussicht gestellt. Nach früherer

Rechtsprechung des *Bundesgerichtshofs* („*BGH*“) vom 13.01.1983 (1 StR 737/81 – NJW 1983, 765 = BGH St 31, 185) habe eine Strafbarkeit nach § 253 StGB eher ferngelegen, wenn mit einem Unterlassen einer Handlung gedroht werde, auf welche der Bedrohte keinen Anspruch habe. Diese einschränkende Auslegung sah der 5. Strafsenat des *BGH* in seiner Entscheidung vom 22.04.1998 (5 StR 5/98, NJW 1998, 2612 = BGH St 44, 68) als zu weitgehend an. Es könne etwa Fälle geben, in denen das Fortdauern eines Übels für einen Adressaten ein besonderes, dem Eintritt eines neuen Übels gleichwertigen Gewichts erlange oder in denen dem Adressaten eine Gegenleistung abverlangt werde, die für ihn eine besonders schwere Zumutung darstelle. Nach dieser geänderten Rechtsprechung könne auch die Beibehaltung des „status quo“ ein Übel darstellen.

2. Der 1. Strafsenat des *OLG* brauchte die Frage der Drohung mit einem Übel jedoch nicht abschließend zu entscheiden, da nach seiner Auffassung das Übel für den Zeugen jedenfalls nicht empfindlich war.

Ein empfindliches Übel i.S.v. § 253 Abs. 1 StGB sei jeder Nachteil, der so erheblich ist, dass seine Ankündigung geeignet erscheint, den Bedrohten i.S.d. Tatverlangens zu motivieren. Sofern von dem Bedrohten in seiner Lage erwartet werden könne, dass er der Drohung in besonnener Selbstbehauptung standhält, fehle es eben an dieser Empfindlichkeit. Die Würdigung der Gesamtumstände, insbesondere des Umstandes, dass die Situation der überlasteten Sicherheitskontrollen und langer Warteschlangen an den Flughäfen bekannt gewesen sei, sowie der Möglichkeit, auch bei Nichtzahlung seinen Flug zu erreichen, führten zu der Einschätzung, dass das Übel nicht als empfindlich anzusehen sei.

3. Der Angeklagte und der Zeuge hätten nicht im geschäftlichen Verkehr gehandelt, weswegen eine Strafbarkeit nach § 299 StGB nicht in Frage komme.
4. Auch habe keine Vorteilsannahme bzw. Bestechlichkeit nach §§ 331, 332 StGB vorgelegen. Als Linemanager sei der Angeklagte kein Amtsträger i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 2c) StGB, da er keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen habe. Auch wenn in der Literatur die sog. „Beschleunigungskorruption“ vertreten werde, teilt der Senat diese Auffassung nicht. Die Organisation der Zuführung der Passagiere zu Kontrollständen vor dem eigentlichen Sicherheitsbereich, die einen möglichst reibungslosen Ablauf der Kontrollen ermöglichen soll, würden zu den grundsätzlichen Aufgaben des Flughafenbetreibers und nicht zu den hoheitlichen Aufgaben- und Verantwortungsbereichen der Luftsicherheitsbehörden gehören.

#### IV. Verteidigungsrelevanz

Die Entscheidung ist für die Verteidigung insofern von Bedeutung, als das *OLG* zwei wichtige Straftatbestände beleuchtet.

1. Es beschäftigt sich eingehend mit dem Tatbestandsmerkmal des empfindlichen Übels durch das angedrohte Unterlassen einer Handlung. Er zeigt auf, dass es sich bei dem empfindlichen Übel um zwei zunächst zu trennende Einzelmerkmale – „empfindlichen“ und „Übel“ - und erst in einer Gesamtschau zusammen zu würdigende Tatbestandsmerkmale handelt. Bei der Drohung mit einem Unterlassen ist zwischen dem gebotenen Handeln, dem verbotenen Handeln und dem erlaubten Handeln zu unterscheiden:

- Das Unterlassen einer gebotenen Handlung kann unstreitig Inhalt einer Drohung sein.
- Die Drohung mit dem Unterlassen eines verbotenen Handelns kann kein rechtlich relevantes Übel darstellen.
- Das Drohen mit einem erlaubten Unterlassen kann nicht singulär bewertet werden. Es kommt in diesen Fällen nicht darauf an, was man tun oder lassen darf, sondern womit man drohen darf.<sup>1</sup>

2. Interessanter ist jedoch die in einer Nebenbemerkung mit abgehandelte Problematik der Strafbarkeit von Beschleunigungskorruption von Airport Fastlanes. So wurde kürzlich in der Literatur vertreten, dass das Umgehen von Warteschlangen durch Vorteilszuwendung an Gatekeeper nicht nur ein Fairness-Problem darstelle, sondern auch die Tatbestände des Korruptionsstrafrechts verwirkliche.<sup>2</sup> Dieser Ansicht hat der 1. Strafsenat des *OLG* eine klare Absage erteilt.

*Rechtsanwältin Hanja Rebell-Houben, MELCHERS Rechtsanwälte PartG mbB,  
Mannheim*

---

<sup>1</sup> Kindhäuser/Hoven, in: Kindhäuser/Neumann/Päffgen/Saliger, StGB, 6. Aufl. 2023, § 253 Rn. 11 ff.

<sup>2</sup> Zimmermann/Stolz, JZ 2024, 233.